

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS240216-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.
R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Beschluss vom 6. Dezember 2024

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch **B.**_____,

gegen

Bezirksgericht Horgen,

Beschwerdegegner,

betreffend **Rechtsverzögerung im Verfahren CB240017 des
Bezirksgerichtes Horgen**

Erwägungen:

1.1 Mit Eingabe vom 25. Juli 2024 (act. 5/1) reichte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz) eine Beschwerde betreffend einen Antrag zum Zirkularbeschluss des Konkursamts Thalwil, vertreten durch die Mobile Equipe des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich (nachfolgend: Konkursamt), vom 11. Juli 2024 ein. Sie beantragte unter anderem, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. act. 5/1 S. 3).

1.2 Am 26. Juli 2024 informierte die Vorinstanz das Konkursamt über den Eingang der Beschwerde und den Antrag auf aufschiebende Wirkung (vgl. act. 5/4).

1.3 Die Beschwerdeführerin erhebt mit Eingabe vom 29. Oktober 2024 (act. 2) bei der Kammer als obere Aufsichtsbehörde in Konkursachen eine Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 2 SchKG und stellt folgenden Antrag (act. 2 S. 2):

"Das Bezirksgericht Horgen als untere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen sei anzuweisen, in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. CB240005-F und CB240017-F 30 sowie in der Forderungsangelegenheit gegen die Bezirksgerichtskasse bzw. gegen die Zentrale Inkassostelle der Gerichte unverzüglich einen Entscheid zu fällen.

Es seien infolge der Rechtsverzögerung angemessene Sanktionen gegen den Gerichtspräsidenten Dr. R. Nadig sowie gegen die Gerichtsschreiberin Frau D. Lamdark des Bezirksgerichts Horgen zu erlassen."

Es wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. PS240216 (betreffend die vorinstanzliche Geschäfts-Nr. CB240017) und ein Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. PS240214 (betreffend die vorinstanzliche Geschäfts-Nr. CB240005) angelegt.

1.4 Mit Urteil vom 12. November 2024 (act. 5/6) wies die Vorinstanz die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), schrieb das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos geworden ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2), auferlegte keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (a.a.O. Dispositiv-Ziffern 3 und 4).

1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 5/1-7). Von der Einholung einer Vernehmlassung und Stellungnahme zur Sache ist abzusehen (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO).

2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Die Beschwerde ist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Um der Begründungsobliegenheit nachzukommen, hat die beschwerdeführende Partei bei Rechtsverweigerungsbeschwerden auszuführen, inwieweit die Vorinstanz den Erlass eines angeforderten Entscheids pflichtwidrig unterlassen hat. Fehlt es an einer hinreichenden Begründung, ist auf die Beschwerde bzw. die fragliche Rüge nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS240015 vom 16. Mai 2024 E. 3.1). Da es in Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung regelmässig an einer anfechtbaren Entscheidung fehlt, ist eine entsprechende Beschwerde auch ohne Vorliegen eines eigentlichen Anfechtungsobjekts zulässig und an keine Frist gebunden. Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann deshalb jederzeit geführt werden (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 SchKG). Heisst die Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut, ordnet sie die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme verweigert oder verzögert wurde (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 18 N 7; KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 17 N 33).

3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB240017 sei seit über drei Monaten bei der Vorinstanz hängig und ein Entscheid sei bis heute nicht ergangen. Der Sachverhalt sei keineswegs komplex und erfordere kein allzu hohes Mass an Zeit und Können. Die Vorinstanz verzögere das Vorankommen in ungebührlicher Weise und missachte das Beschleunigungsgebot (act. 2 S. 4 und 5). Entsprechend seien gegen den Gerichtspräsidenten Dr. R. Nadig und gegen die Gerichtsschreiberin Frau D. Landmark des Bezirksgerichts Horgen angemessene Sanktionen im Sinne von § 80 ff. GOG zu erlassen (act. 2 S. 6).

3.2.1 Nach der Rechtsprechung mangelt es bei Rechtsverweigerungs- und -verzögerungsbeschwerden an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, wenn in der Zwischenzeit der angeblich verweigerte oder verzögerte Entscheid ergangen ist (BGer 1C_327/2023 vom 5. September 2023 E. 2 m.w.H.). Dies ist hier in Bezug auf das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB240017 der Fall, nachdem die Vorinstanz am 12. November 2024 die Beschwerde behandelte und abwies (vgl. oben E. 1.4). Deshalb hat die Beschwerdeführerin insoweit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung ihrer Beschwerde (mehr). Dass ausnahmsweise auf ein solches Interesse zu verzichten wäre, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Die Beschwerde ist insoweit gegenstandslos und abzuschreiben.

3.2.2 Für eine allfällige Eröffnung und Behandlung disziplinarrechtlicher Verfahren ist nicht die II. Zivilkammer, sondern die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zuständig (vgl. etwa OGer ZH PS230158 vom 14. September 2023 E. 2; PS200096 vom 8. Juni 2020 E. 6b und PS170101 vom 17. August 2017 E. 5.3 je m.w.H.). Insoweit ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

3.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie nicht abzuschreiben ist.

4. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren von vornherein nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten, soweit sie nicht abgeschrieben wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und an die Vorinstanz sowie an das Konkursamt Thalwil, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:
9. Dezember 2024